

BUND-Hintergrund

Widerspruchsverfahren

gegen die Zulassung von ALFATAC 10 EC und FASTHRIN 10 EC wegen
Schädlichkeit für Bienen und andere Nichtzielorganismen

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Kontakt:
Silvia Bender
Abteilungsleitung Biodiversität
Tel.: 030-27586-511
E-Mail: silvia.bender@bund.net

April 2019

Das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) erließ Ende Februar 18 Zulassungen für verschiedene Pflanzenschutzmittel befristet bis 31.12.2019.

Diese Zulassungen verstoßen nach unserer Ansicht gegen geltendes Recht.

Pflanzenschutzrechtliche Zulassungen dürfen nur im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikoforschung und dem Julius-Kühn-Institut, sowie dem Einvernehmen des Umweltbundesinstituts erteilt werden. Dieses Einvernehmen stellte das UBA u.a. für die Pflanzenschutzmittel ALFATAC 10 EC und FASTHRIN 10 EC unter den Vorbehalt, dass die Zulassung auch mit der Auflagen versehen wird, dass die Anwender 10 Prozent ihrer Flächen als Biodiversitätsflächen nicht spritzen und dies nachweislich dokumentieren.

Diese Biodiversitätsflächen dienen als Lebensraum und Nahrungsflächen für die von den Pestiziden betroffenen Nichtzielorganismen. Damit sollen vor allem die indirekten Effekte von diesen Pflanzenschutzmitteln auf ein verträgliches Maß, das heißt zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen auf die Biodiversität, gesenkt werden. Die indirekten Effekte von Pflanzenschutzmitteln bestehen nicht nur in der Tötung von Nichtzielorganismen oder Problemen bei der Fortpflanzung dieser Nichtzielorganismen, sondern ziehen das gesamte Nahrungsnetz in eine Abwärtsspirale, da viele Vogelarten insbesondere in der Brutzeit nicht mehr genug Insekten für die Aufzucht ihrer Jungvögel finden.

Das Umweltbundesamt hatte seit Jahren nach wissenschaftlich validierten Möglichkeiten gesucht, diese indirekten Effekte bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Probleme der konventionellen Landwirtschaft zu reduzieren. Flächenreduzierungen sieht auch der Nationale Aktionsplan für Pflanzenschutz vor. 10 % Biodiversitätsflächen sind danach ein Mindestwert.

Das Bundesamt verteidigt sein Vorgehen im Prinzip damit, dass das Einvernehmen des Umweltbundesamts geteilt werden könne. Die Teilung des Einvernehmens in die Zeit vor den 31.12. und nach den 31.12.2019 ist jedoch rechtlich nicht möglich. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Einvernehmen und der Umsetzung der Auflage. Dafür bedarf es einer Vorlaufzeit für die Verwender. Diese müssen die Ausgleichsflächen bei der Anbauplanung berücksichtigen können. Anderenfalls wären die Auflagen unverhältnismäßig und allein deshalb rechtswidrig. Es liegt somit kein Einvernehmen vor. Die Zulassungen hätten aus diesem Grund nicht ergehen dürfen.

Wir gehen außerdem davon aus, dass die Einrichtung von Biodiversitätsflächen bei der Verwendung von ALFATAC 10 EC und FASTHRIN 10 EC eine notwendige rechtliche Auflage ist, um die Voraussetzungen der Zulassung nach der europäischen einschlägigen Verordnung 1107/2009 VO für Pflanzenschutz und des Pflanzenschutzgesetzes zu erfüllen. Bei Fehlen dieser Auflagen konnten keine Zulassungen erteilt werden. Das gilt auch für Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die nach Art. 40 der Verordnung 1107/2009 VO für die Verwendung in Deutschland zugelassen werden, das heißt schon eine andere europäische Zulassung haben.

Der BUND als anerkannter Umweltverband kann gegen diese rechtswidrigen Zulassungen vorgehen. Es ist zwar umstritten, ob sich die Widerspruchsbefugnis aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ergeben kann. So hat der Bundesgesetzgeber bei der letzten Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes im Jahr 2017 erklärt, dass er mit dieser Novellierung nunmehr die Aarhus Konvention vollständig umsetzen will. Doch mit dem „Vorhabens“-begriff in § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG sollen Zulassungen für Pestizide wiederum ausgeschlossen sein. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren schon diskutiert, dennoch wurde das Gesetz so verfasst. Die Aarhus Konvention verlangt jedoch die verfahrensrechtliche und gerichtliche Überprüfung von allen Entscheidungen, die die Umwelt betreffen. Einige Gerichte und Juristen gehen aus diesem Grund davon aus, dass dann das Antragsrecht über eine notwendige unionsrechtskonforme Auslegung § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Tragen kommt. Diesen rechtlichen Weg weist ein Urteil des EuGH vom 20.12.2017, C-664/15, die Protect-Entscheidung.

Bislang wurden pflanzenrechtliche Zulassungsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland nur von Herstellern oder Verwendern angegriffen, zumeist, weil sie ihnen zu weit gingen. Falls das Bundesamt in Braunschweig die Zulassung nicht widerruft, oder die Auflagen nachträglich ergänzt, wird geprüft ob wir die Rechtswidrigkeit der Zulassungen gerichtlich prüfen lassen.

Verweise

Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz 2013, S. 11

EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-664/15 „Protect“

Biodiversitätsflächen zur Minderung der Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmittelanforderungen an Kompensationsmaßnahmen im Risikomanagement. Dessau Roßlau: Umweltbundesamt. UBA-Texte 53/2018

Rechtsgutachten zum Schutz von terrestrischen Nichtzielarten einschließlich der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln. Auflagen zum Schutz der Biodiversität im Rahmen von Zulassungen nach dem Pflanzenschutzgesetz. November 2017, Prof. Dr. Remo Klinger, Karoline Borwieck, Caroline Douhaire